

Maßnahmezulassung hat längeren Zulassungszeitraum als Trägerzulassung

Bremen, den 14.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder wenden sich Träger an uns und schildern die Problematik, dass Teilnehmer nicht mehr in die Maßnahmen „einmünden“ können, da die Trägerzulassung **vor der Maßnahmezulassung** abläuft, **obwohl der Träger die erneute Trägerzulassung anstrebt**.

Entsprechend der aktuellen Arbeitshilfe FbW im Rechtskreis SGB III gilt folgende Regelung: *„Das Beginndatum einer Maßnahme muss im Zulassungszeitraum liegen, COSACH prüft dies bei der Eingabe des Datums in „Bild 1“ ab. **Aufgrund der Geltungsdauer der Zulassung ist es möglich, dass das Ende einer Maßnahme außerhalb des Zulassungszeitraumes liegt.**“* Der Träger muss entsprechend **rechtzeitig vor Ende der Träger- und Maßnahmezulassung** eine neue Zulassung vorlegen.

In den FW im SGB II findet sich keine ausdrückliche Regelung hierzu. Gleichwohl gilt das oben Geschilderte im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung auch im SGB II. Dies gilt auch, wenn bereits absehbar ist, dass der Träger die Erneuerung seiner Zulassung anstrebt, **ohne dass Lücken zwischen den Zulassungen entstehen**.

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert